



STADTVERTRETUNG DER  
LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN  
6. Wahlperiode

**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Fraktion**  
Am Packhof 2 - 6, D - 19053 Schwerin  
Tel.: 0385 / 5452970

Schwerin, 03. April 2018

**ANFRAGE**

der Fraktion-Bündnis 90/DIE GRÜNEN gemäß § 4 Abs. 4 der Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Schwerin

**Nachfrage zur Anfrage vom 26.02.2018 - Schlossbuchtanleger**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Badenschier,

die Fragen 1 und 2 unserer Anfrage vom 26.02.2018 zum Thema Schlossbuchtanleger sind nach unserer Auffassung durch ihre Fachabteilung nicht ausreichend bzw. unklar beantwortet worden. Ich bitte Sie daher um die kurzfristige Beantwortung folgender Nachfrage:

Ist für das Vorhaben neben der wasserverkehrsrechtlichen Genehmigung eine separate Baugenehmigung auf Grundlage des BauGB notwendig? Wenn ja, ist diese Baugenehmigung noch gültig oder ist sie gemäß § 73 LBauO erloschen und muss neu beantragt werden? Wenn nein, umfasst die wasserverkehrsrechtliche Genehmigung die notwendige Baugenehmigung und ist diese über die im § 73 LBauO normierte Frist von drei Jahren hinaus gültig?"

Mit freundlichen Grüßen

Cornelia Nagel / Fraktionsvorsitzende



Der Oberbürgermeister

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Fraktion  
Frau Nagel

-im Hause-

Hausanschrift: Eckdrift 43 – 45 • 19061 Schwerin  
Zimmer: B 105  
Telefon: 0385 633-1500  
Fax: 0385 633-1702  
E-Mail: [ilka.wilczek@sds-schwerin.de](mailto:ilka.wilczek@sds-schwerin.de)

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Datum Ansprechpartner/in  
2018-04-19 Ilka Wilczek

### Nachfrage zur Anfrage vom 26.02.2018 – Schlossbuchtanleger

Sehr geehrte Frau Nagel,

Ihre Frage möchte ich Ihnen wie folgt beantworten:

**Ist für das Vorhaben neben der wasserverkehrsrechtlichen Genehmigung eine separate Baugenehmigung auf Grundlage des BauGB notwendig? Wenn ja, ist diese Baugenehmigung noch gültig oder ist sie gemäß § 73 LBauO erloschen und muss neu beantragt werden? Wenn nein, umfasst die wasserverkehrsrechtliche Genehmigung die notwendige Baugenehmigung und ist diese über die im § 73 LBauO normierte Frist von drei Jahren hinaus gültig?**

Gemäß § 61 (1) Nr. 10 f der LBauO MV sind Stege ohne Aufbauten in und an Gewässern verkehrsfrei, daher ist für dieses Projekt keine Baugenehmigung erforderlich. Im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurde die Bauordnung beteiligt. Es gibt für diese Genehmigung keine Gültigkeitsfrist von 3 Jahren. Im Übrigen fängt die 3-Jahres-Frist im Baurecht erst mit der Bestandskraft des Bescheides an zu laufen. Durch den Widerspruch und die Klage des BUND hat unsere Genehmigung noch keine Bestandskraft erlangt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rico Badenschier